

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins "Weihnachtsmarkt Dietlikon"

[Verein]:

1. Der Vertrag zwischen dem Verein und dem Marktteilnehmer/der Marktteilnehmerin kommt nicht bereits mit der Anmeldung, sondern erst mit der schriftlichen Annahme (Zusage) durch den Verein zustande. Bei der Auswahl der Marktteilnehmer achtet der Verein auf ein ausgewogenes Angebot. Absagen erfolgen per E-Mail, werden nicht begründet und sind nicht anfechtbar. Zusagen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Marktes gemäss den am Markttag geltenden behördlichen Vorschriften zulässig und nach der persönlichen Einschätzung des Vereinsvorstandes verantwortbar ist, wobei die Absage des Marktes auch kurzfristig nötig werden kann und für den Verein mit Ausnahme der vollständigen Rückerstattung der Standgebühren keine Kostenfolgen hat.
 - a. Absagen durch Marktteilnehmer
 - i. Absagen haben schriftlich per Email zu erfolgen und gelten nur, wenn diese vom Marktverein auch schriftlich per Email bestätigt wurde. Das Datum des Eingangs der Email wird als Zeitpunkt der Absage angeschaut.
 - ii. Rückzahlungen bei Absagen erfolgen:
 - 100% bis 4 Wochen
 - 0% bei Absagen, kürzer als 4 Wochen.
2. Der Verein vermietet Marktstände (L: 3m x 1m mit Dach; inkl. Stromanschluss 230 V; Fr. 90.– pro Stand) sowie Laufmeterflächen (Fr. 40.–/m; inkl. Stromanschluss 230 V). Die Marktstände werden durch den Verein auf- und abgebaut. Wird die Standgebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann der Platz neu vergeben werden.
3. Der Marktstand/die Laufmeterfläche ist durch den Marktteilnehmer/die Marktteilnehmerin von **11.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zu betreiben. Verspätetes Erscheinen sowie frühzeitiges Verlassen oder Nichterscheinen führt in den Folgejahren zu einem Ausschluss des Betreffenden vom Weihnachtsmarkt Dietlikon.

Die Marktplätze können ab 10.00 Uhr eingerichtet werden und sind bis spätestens 22:30 Uhr zu räumen.

Der Marktstand/Laufmeterplatz ist besenrein, von Bostitch, Nägeln, Schrauben etc. befreit und sauber zu hinterlassen. Abfallentsorgungsmöglichkeiten sind beschränkt vorhanden. Grössere Abfallmengen sind durch den Marktteilnehmer/die Marktteilnehmerin selbst zu entsorgen.
4. **Auf dem Marktgelände gilt ein absolutes Fahrverbot** (bei Verstössen sind allfällige Bussen selbst zu bezahlen). Der Verein stellt Parkplätze in der Nähe zur Verfügung. Der Parkplatz kann ab 09:30 Uhr befahren werden und ist spätestens um 23.00 Uhr freizugeben.
5. Der Verein lehnt jegliche Haftung für Schäden an Material oder Fahrzeugen ab.

6. Der Verein stellt die Stromverteiler zur Verfügung. Es ist Sache des Marktteilnehmers/der Marktteilnehmerin, für die Stromzuleitung vom zugeteilten Verteilerkasten zum Marktstand/Laufmeterbereich zu sorgen. Hierzu wird ein witterungstaugliches Verlängerungskabel von mindestens 15m Länge benötigt. **Das Anschliessen von elektrischen Heizstrahlern oder Heizöfen ist strikt verboten.**
7. Die Standbeleuchtung ist Sache des Marktteilnehmers/der Marktteilnehmerin, wobei dem Gesamterscheinungsbild eines Weihnachtsmarktes Rechnung zu tragen ist. Industriestrahler, Halogenstrahler etc. sind daher ausgeschlossen. Bei Verwendung von LED Licht muss ein warmes Licht verwendet werden.
8. Samichlaus und Schmutzli, welche auf dem Markt präsent sind, werden durch den Verein gestellt. Es ist nicht erlaubt, einen zusätzlichen Samichlaus auf den Markt zu bringen.
9. **Offenes Feuer ist strengstens verboten!**
10. Jede/r MarktteilnehmerIn hat jederzeit die gesetzlichen Vorgaben betreffend Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken einzuhalten (siehe z.B. www.jalk-zh.ch). Dies gilt auch für andere Produkte, die ein gesetzliches Mindestalter voraussetzen (die zuständigen Behörden können Testkäufe veranlassen).

Der Marktteilnehmer/die Marktteilnehmerin ist als Vertragspartner/in des Vereins und Mieter/in des Marktstandes/der Laufmeterfläche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben persönlich verantwortlich. Er/Sie hat allfällige Mitarbeiter/Helfer diesbezüglich zu instruieren, zu beaufsichtigen und haftet für deren Verstösse.

Entsteht dem Verein aufgrund eines Gesetzesverstosses eines Marktteilnehmers/einer Marktteilnehmerin oder einer von ihm/ihr zu beaufsichtigenden Hilfsperson Aufwand, Verfahrenskosten oder Bussen, so wird dies dem verantwortlichen Marktteilnehmer/Marktteilnehmerin zu vollen Lasten weiterverrechnet.

11. Marktteilnehmer müssen einen festen Wohn und/oder Firmensitz in der Schweiz haben.

Wir freuen uns auf Euch und auf einen schönen und erfolgreichen Weihnachtsmarkt Dietlikon.

Bleibt gesund und bis bald! Es grüsst euch das Team Verein "Weihnachtsmarkt Dietlikon".

Dietlikon, im April 2024